



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen



# Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

## Verhandlungen der Bremischen Bürgerschaft 1882

20.09.1882 - Sitzung Nr.26

---

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Eröffnung der Sitzung gegen 6 $\frac{1}{2}$  Uhr.

Herr H. Claussen präsidirte.

Das Protocoll der letzten Versammlung wurde genehmigt.

Nach Feststellung der Tagesordnung war noch eingegangen eine Mittheilung des Senats vom 19. September, betreffend Finanzbericht über die ersten acht Monate.

Nr. I der Tagesordnung:

### Mittheilung des Senats vom 15. Septbr. 1882:

Kloppflaster an der alten Börse.

Tecklenborg'scher Werstplatz in Bremerhaven.

Diese Gegenstände veranlaßten keine Discussion.

Nr. II der Tagesordnung:

### Mittheilung des Senats vom 4. August 1882:

Verwendung der Sonntagsgelder in Bremerhaven.

Die in voriger Sitzung (S. 349) abgebrochene Verhandlung wurde fortgesetzt.

Es waren folgende Anträge eingegangen:

In Erwägung, daß die Erhebung einer Abgabe für die Sonntagsarbeiten in Bremerhaven die Gefahr begründet, daß diese nur ausnahmsweise in wirklich dringenden Fällen zu gestattenden Arbeiten in einem durch die Sache selbst nicht gerechtfertigten Umfange, wenn nicht gar auf Antrag immer gestattet werden, daß auch die Erhebung dieser Abgabe die Vorstellung erwecke, als könne der Einzelne seine Pflicht, sein Privatinteresse dem allgemeinen hohen Interesse an Erhaltung der Sonntagsruhe nachzusetzen, abkaufen, und dadurch das sittliche Gefühl verletzt, beschließt die Bürgerschaft, daß fortan in Bremerhaven für die ausnahmsweise zu ertheilende polizeiliche Erlaubniß zu Sonntagsarbeiten eine Abgabe nicht mehr erhoben werden soll.

Carstens.

Die Bürgerschaft ist damit einverstanden, daß der Ueberschuß des Jahres 1881 mit *N.* 2103. 27, sowie die Abgaben des laufenden Jahres, soweit dieselben den vom Staate für dieses Jahr zu den Ausgaben des Hospitals in Bremerhaven zu leistenden Zuschuß übersteigen, der unirten Kirchengemeinde zur Anschaffung von Kirchenglocken überwiesen werden, lehnt aber eine weitere Bewilligung an die unirte Kirchengemeinde ab.

Ferner stimmt die Bürgerschaft der Forterhebung der fraglichen Abgaben zu, ist auch damit einverstanden, daß diese Frage nach 5 Jahren einer erneuten Prüfung unterzogen werde.

Dagegen lehnt es die Bürgerschaft ab, die fraglichen Einnahmen der Stadtgemeinde Bremerhaven zufließen zu lassen, beschließt vielmehr, daß dieselben für die Staatskasse zu vereinnahmen seien.

H. Woltjen.

Stadtländer.

Indem die Bürgerschaft sich mit der Forterhebung der Abgabe für Sonntagsarbeit auf Schiffen in Bremerhaven bis auf Weiteres einverstanden erklärt, kann sie dem Antrage des Senates, die Erträge aus dieser Abgabe, soweit solche nicht als Pflegegeld für staatsseitig im Bremerhavener Hospitale unterzubringende Kranke Verwendung finden, diesem Hospitale zu überweisen, nicht zustimmen. Ebenfowenig hält sie eine Verwendung des Ueberschusses vom Jahre 1881 und der Erträge des gegenwärtigen Jahres in der vom Senate beantragten Weise für richtig, sie ist vielmehr der Ansicht, daß die gesammten Erträge dieser Abgabe der Staatskasse zugeführt werden sollten.

Wessels.

Herr Wessels: Die Bürgerschaft habe sich nach seiner Ansicht zunächst über drei Sachen schlüssig zu werden: 1. ob die Abgabe beibehalten werden solle; 2. wie in diesem Falle die Gelder verwandt werden sollen; 3. wie die im vorigen Jahre als Ueberschuß verbliebenen Gelder und die Erträgnisse dieses Jahres verwendet werden sollen. Was die erste Frage betreffe, so werden gewiß Alle, die mit den Verkehrsverhältnissen in den großen Häfen des Continents vertraut seien, mit ihm der Ansicht sein, daß bei den gegenwärtigen Verkehrsverhältnissen es unmöglich sei, Sonntagsarbeit ein für alle Mal zu verbieten. Ebenfowenig, wie wir verbieten können, daß Sonntags auf den Eisenbahnen gefahren werde, daß überhaupt die großen Verkehrsmittel benutzt werden, können wir verhindern, daß der Schiffsverkehr, der doch denselben Zwecken diene, am Sonntag stattfinde. Wenn in früheren Zeiten die Segelschiffe am Sonntag nicht zu arbeiten brauchten, so liege das naturgemäß darin, daß überall die Fortbewegung von Gütern und Menschen durch Segelschiffe eine viel langsamere war, bei der es auf den Tag nicht ankam und der Tag der Ankunft oder des Abgangs des Schiffes im Voraus nicht genau zu berechnen war. Betrachten wir aber, wie sich jetzt der Verkehr gestaltet habe, so sehen wir, wie eine Reihe Dampfer zu bestimmten Tagen der Woche den Hafen verlassen müsse und es sei unausbleiblich, daß auch Sonntags gearbeitet werden müsse, wenn dieser Verkehr nicht ganz gewaltige Hemmnisse erfahren solle. Wenn z. B. ein Dampfer am Donnerstag von London abgehe und am Montag wieder von Bremerhaven abgehen solle, so sei das unter gewöhnlichen Verhältnissen sehr wohl möglich, wenn es ein schneller Dampfer sei, ohne daß Sonntag gearbeitet zu werden brauche. Aber wir wissen auch, daß Schiffe mit Wind und Wetter sehr zu rechnen haben und daß eine Verzögerung, die auf einer solchen Reise von London nach Bremerhaven z. B. entstehe, es zur Nothwendigkeit mache, wenn der Dampfer mit Gütern und Passagieren rechtzeitig am Montag wieder expedirt werden solle, daß auch Sonntags gearbeitet werde. Er glaube nun, daß Niemand außer dem Eigenthümer oder dem Kapitän des Schiffes bestimmen könne, ob diese Nothwendigkeit vorliege oder nicht. Wollen wir das jedesmal von dem Gutdünken einer Person, eines Amtmannes oder Amtsvorstandes oder Polizeivorstandes in Bremerhaven abhängig

machen, so könnte das sehr leicht zur Folge haben, daß dem Einen eine solche Erlaubniß erteilt werde und dem Andern nicht. Beispielsweise könnte es sehr leicht dahin führen, daß dem Nordd. Lloyd bei seinen einflußreichen Verbindungen die Erlaubniß fast immer erteilt würde, während sie anderen Schiffseigenthümern verweigert würde. Das sei eine nicht zu unterschätzende Gefahr. Er meine aber, wenn wir überhaupt eine Nothwendigkeit nachweisen wollen, so können wir es nur dadurch, daß wir dem betreffenden Rheder ein Opfer auferlegen. Wenn auf den Schiffen mit Erlaubniß des Polizeiamts Sonntags gearbeitet werden könne, ohne daß dafür ein Opfer zu bringen sei, so könne er versichern, daß unzählige Anträge darauf kommen werden. (Sehr richtig!) Sobald die Sonntagsarbeit aber mit einem genügend hohen Opfer verbunden wäre, werde, wenn nicht wirklich eine dringende Veranlassung vorliege, Niemand daran denken, den Sonntag als Arbeitszeit zu benutzen. Er möchte deshalb dringend bitten, nicht die Sonntagsarbeit auf den Schiffen in Bremerhaven ein für alle Mal zu verbieten, sondern sie gegen die Erlegung einer Abgabe zu gestatten. Er weise aber noch darauf hin, daß auch in unseren nächsten Konkurrenzhäfen, Hamburg, Antwerpen, Rotterdam, Sonntags gearbeitet werde. Es seien auch da eine Reihe besonderer Gebühren dafür zu bezahlen. Wenn man auf England und Nordamerika exemplificiren wolle und sage, dort sei Sonntagsarbeit überall nicht gestattet, so könne man das nicht mit Recht thun, denn dort liegen ganz andere Verhältnisse vor. Englands Konkurrenzhäfen liegen in England selbst, und England sei eine Insel; und weil da in allen Häfen die Sonntagsarbeit verboten sei, so werde Keiner dadurch geschädigt, daß nicht gearbeitet werden könne. Ebenso habe Nordamerika keine Konkurrenzhäfen, nach denen es sich zu richten brauche. Wir aber haben Konkurrenzhäfen, nach denen wir uns ganz außerordentlich richten müssen. Er bitte deshalb, seinem Antrage zuzustimmen, daß die Abgabe nach wie vor erhoben und den Schiffen die Sonntagsarbeit gestattet werde. Er komme nun zu der Frage, wozu diese Gelder verwandt werden sollen. Bislang habe die Bremerhavener unirte Gemeinde sie zu ihrem Kirchenbau bekommen. Der Kirchenbau und der Bau des Pastorenhauses seien vollendet. Die Bremerhavener Gemeinde wünsche jetzt den Ueberschuß der vorigjährigen Erträgnisse und die diesjährigen Erträgnisse noch für sich, um ein Geläute in ihrem Kirchturm herzustellen. Die Herren haben ein Geläute in ihrer Kirche; daß dasselbe mangelhaft sei und seinen Zweck nicht so erfülle, wie sie wünschen, wer habe denn die Schuld daran? Gewiß nur die Verwaltung der unirten Gemeinde. Doch nicht der Staat etwa, und der brauche doch nicht derartige Abgaben jetzt der unirten Gemeinde zuzuführen? Wer gebe in Bremen den Gemeinden zur Erbauung der Kirchen und Anschaffung des Glockengeläutes und der Orgeln irgend welche Beiträge? (Sehr richtig!) Habe der Staat denn zu der Jacobi-, Wilhadi-, Friedenskirche irgend etwas beigetragen? — Nein, im Gegentheil, diese Kirchen haben auch die Straßenbaukosten bezahlen müssen, die bei der Erbauung nothwendig wurden. Auch die Wilhadikirche habe jetzt die Straßenbeiträge für die Nordstraße dem Staat zu bezahlen,

ebenso habe die Jacobikirche ihren Beitrag zur Herstellung des Kirchweges entrichten müssen, also in Bremen nehme der Staat den Kirchen für solche Sachen Geld ab, und in Bremerhaven wollen wir der unirten Gemeinde, außerdem daß aus den Erträgnissen der Abgabe die Kirche bereits vollständig hergestellt sei, jetzt auch noch für ein besseres Geläute die Abgabe für dies Jahr geben. Er könne sich damit nicht einverstanden erklären, sei auch der Meinung, daß die unirte Gemeinde in Bremerhaven sehr wohl im Stande sei, sich ein neues Geläute anzuschaffen. Es gehören sehr wohlhabende Leute dazu, und er glaube, es werde nicht schwer fallen, wenn bei den Gemeindegliedern Umfrage und Umlage gehalten werde, daß die 12 000 *M.* sehr bald aufgebracht werden. Die Herren haben dann auch das erhebende Bewußtsein, wenn sie die neuen Glocken läuten hören, daß ihre eigene Opferwilligkeit ihnen das schöne Geläute zu Stande gebracht habe. Er bitte, den Antrag des Senats, der unirten Gemeinde zu Bremerhaven diese Summen zu bewilligen, abzulehnen. Die einzig richtige Kasse, wohin diese Beiträge zu fließen haben, sei der Staatsfädel. Wenn Sonntags in Bremerhaven gearbeitet werde, wenn die Löschanstalten, die der Staat dort hergerichtet habe, an Sonntagen benutzt werden, so möge der Staat dafür auch außer dem gewöhnlichen Hafengelde diese Gebühr empfangen. Der Staat könne in seiner Einnahme auch durch die Sonntagsarbeit, wenn keine Abgabe dafür erhoben werde, geschädigt werden. Wenn z. B. ein Schiff 29 Tage im Hafen liege, und für einen Monat sein Hafengeld bezahlt habe, der 30. Tag aber ein Sonntag sei, so komme das Schiff, wenn an diesem Sonntag gearbeitet werden könne, mit dem Hafengelde für einen Monat frei. Das Hospital in Bremerhaven, dem der Senat die Abgabe für 5 Jahre überwiesen haben wolle, sei nach der Mittheilung des Senats dadurch, daß der Staat die vollen Verpflegungsgelder für diejenigen Kranken bezahle, die er in dem Hospitale unterbringe, ziemlich sichergestellt. Mehr als eine Sicherstellung könne doch die Bremerhavener Gemeinde nicht verlangen. Wenn der Staat diese vollen Verpflegungsgelder bezahle, so thue er damit gerade genug, für das Uebrige könne die Bremerhavener Gemeinde sehr wohl sorgen. Die Bremerhavener Gemeinde werde auch eine ganze Reihe Privatpfleglinge in ihrem Hospital haben, die nicht allein diesen vollen Satz, sondern für besondere Privatpflege auch noch etwas mehr bezahlen. Das Manco, welches im Budget des Hospitals entstehen könnte, könne nur dadurch hervorgerufen werden, daß eine Anzahl Armer, die der Bremerhavener Gemeinde angehören oder in Bremerhaven ihren Unterstützungswohnsitz haben, billiger verpflegt werde. Er glaube, diese Last können wir der Bremerhavener Gemeinde wohl lassen, denn sie trage sie nicht in höherem Maße als alle übrigen Bremischen Gemeinden. Er bitte deshalb dem von ihm gestellten Antrage zuzustimmen, die Abgabe weiter zu erheben und den Ertrag in den Staatsfädel fließen zu lassen; dahin gehöre er. (Bravo!)

Herr J. H. W. Koch zur sachlichen Aufklärung: Aus seiner 25jährigen Thätigkeit als Seemann könnte er allerlei Beispiele anführen wie die Freiheit der Sonntagsarbeit ge-

handhabt werde, wolle sich aber auf einen Fall beschränken und erzählen, daß er selbst am ersten Weihnachtstage den Ruhdünner habe aus dem Schiff schaffen müssen, der seit Februar oder März desselben Jahres sich darin angesammelt hatte. Solcher Fälle könnte er Dutzende anführen. Er finde das scandalös.

Herr Scriba: In der letzten Sitzung habe er kurz den Antrag gestellt, daß die Bürgerschaft die Aufhebung des Sonntagsgeldes beschließen möge und denselben kurz motivirt, darauf hinweisend, daß er die Erhebung, weil das Geld nur für den Kirchenbau und Pastorenhäuser verwandt sei, als modernen Ablass betrachte. Er habe ferner darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn die Herren absolut ein neues Geläute haben wollen, sie es auch selbst bezahlen mögen und ferner, daß er etwa zu Gunsten des Hospitals die Verwendung unterstützen könnte, sowie daß er es für den bremischen Staat unwürdig betrachte, daß es im Ausland heiße, der Sonntag sei bei uns verkäuflich. Herr Wessels habe angeführt, es sei in Rotterdam und Hamburg ähnlich wie bei uns. Er glaube aber doch nicht, daß Herr Wessels genau orientirt sei. Er habe in den letzten 8 Tagen mehrfach Umfrage gehalten und es sei ihm überall gesagt, in Hamburg erhalte man die Erlaubniß von der Behörde, habe aber nur 30  $\mathcal{L}$  zu bezahlen, in Rotterdam ertheile die Behörde die Erlaubniß, wenn man darum nachsuche, in England dürfe bekanntlich von Sonnabend 12 Uhr Mitternacht bis Sonntag 12 Uhr Mitternacht durchaus nicht gearbeitet werden, in Amerika sei es ähnlich. In Frankreich brauche man gar keine Erlaubniß und in Rußland habe man nur für einen Handelschuner 3—4 Rubel Kirchensteuer zu bezahlen. Also nur Rußland stehe in dieser Beziehung hinter uns. In Buenos Aires bezahle der Norddeutsche Lloyd einen freiwilligen Beitrag für die deutsche Kirche und Hospital. Er vermisse in der Mittheilung des Senats eine specificirte Angabe, wie hoch sich die ganze Einnahme der letzten Jahre beziffere. Er werde einige Daten vorführen, wonach man das genauer ersehen könne. Nach einer Mittheilung habe allein der Norddeutsche Lloyd im Jahre 1878 7159  $\mathcal{M}$ . 20  $\mathcal{S}$ , im Jahre 1879 8509  $\mathcal{M}$ . 50  $\mathcal{S}$ , im Jahre 1880 10 289  $\mathcal{M}$ . 35  $\mathcal{S}$ , 1881 15 670  $\mathcal{M}$ . 25  $\mathcal{S}$  bezahlt. (Hört!) Das mache in diesen 4 Jahren 41 627  $\mathcal{M}$ ., also durchschnittlich 10 407  $\mathcal{M}$ ., die allein der Lloyd bezahlt habe. Seit 1852 habe nun die unirte Gemeinde zu Bremerhaven diese ganze Einnahme absorbiert. Er glaube nicht, daß es jetzt noch gefügt sei, ihr dieselbe ferner zu lassen. Wenn es auch zum Ban des Gotteshauses verwandt sei, so sehe man doch, welch ungeheures Geld herauskomme und man habe in den nächsten 5 Jahren mit ganz anderen Summen zu rechnen, als in der Mittheilung des Senats vorgeführt sei. Er könne füglich seinen Antrag zu Gunsten desjenigen des Herrn Richter Carstens zurückziehen, da der ja dasselbe sage.

Herr Richter Carstens: Er möchte gleich im Anfange der Auffassung entgegentreten, die möglicherweise aus dem Vortrage des Herrn Wessels entstehen könnte, als wäre Redner der Meinung, die Sonntagsarbeiten auf Schiffen in Bremerhaven könnten überhaupt abgeschafft werden. Der

Meinung sei er nicht. Er glaube allerdings, wie die Verhältnisse bei uns liegen, und zumal aus den von Herrn Wessels angeführten Gründen, daß es nicht möglich sei, ohne dieselbe auszukommen, sei aber der Meinung, daß sie auf die wirklich dringenden Fälle beschränkt werden solle und zwar im Interesse der Sonntagsruhe. Er brauche nicht weiter auszuführen und sei überzeugt, daß man mit ihm darin übereinstimmen werde, in wie hohem Maße das gesammte Volkswohl von den idealsten Interessen bis zu den materiellsten herunter an der Sonntagsruhe theilhaftig seien. Dies sei in den letzten Jahren von so vielen Seiten begründet und ausgeführt und die Meinung bilde sich dafür in immer stärkerem Maße aus. Man werde aber auch darin mit ihm übereinstimmen, daß die Erhaltung der Sonntagsruhe wesentlich Sache der Einzelnen sei, und für diese sei es von bedeutendem Einfluß, wie sich die Behörde dazu stelle. Wenn Sonntagsarbeiten unter Zustimmung der Behörden geschehen können, so werde es von dem Volke aufgefaßt, als etwas was die Behörde gewissermaßen thue oder dulde und man sehe darin ein Beispiel und sage, wenn die das da gestattet, so sehe ich nicht ein, weshalb ich mich geniren soll und nicht Sonntags auch arbeiten. Wenn man also mit der Erlaubniß über das nothwendige Maß hinausgehe, so schädige man die Sonntagsruhe sehr. Wie gesagt, es werde die gänzliche Aufhebung der Sonntagsarbeit nicht möglich sein. Die Ausführungen des Berichts vom Jahre 1855, welchen der Senat anziehe, werden zum guten Theil noch jetzt zutreffen, freilich nicht so wie Herr Wessels ausgeführt, sondern in jenem Bericht werde umgekehrt mit vollem Recht grade von Segelschiffen ausgeführt, daß für diese ein Tag verhängnißvoll werden könne. Wenn man an einem bestimmten Tage das Schiff nicht fertig haben könne, so ändere sich vielleicht am nächsten Tage der Wind und nun könne man wochenlang liegen. Für Dampfschiffe könne der Verlust nur eines Tages kein so erheblicher sein und außerdem hänge es dabei zum Theil wenigstens von dem guten Willen der Rheder ab, wie sie ihre Fahrten legen. Er meine, es lassen sich, was ihm freilich bestritten sei, die dringenden Fälle von denjenigen scheiden, wo keine Dringlichkeit vorliege, und er meine, nur in dringenden Fällen sollte die Sonntagsarbeit gestattet werden. Er sei nun der Ansicht, daß die Sonntagsabgabe dahin geführt habe, daß überall, wo die Sonntagsarbeit nach der Meinung des Betheiligten diese Kosten werth sei, sie regelmäßig geschehe. Es werde also nicht zwischen dringenden und nichtdringenden Fällen geschieden. Wenn man die Abgabe aber streiche und die Behörde in einzelnen Fällen über die Dringlichkeit entscheiden lasse, so werde man die Sonntagsarbeit einschränken. Herr Wessels meine zwar, dann würde ein entsetzlicher Ueberlauf entstehen. Das sei für den Anfang richtig, aber wenn eine feste und richtige Praxis eingeführt werde, so werde sich das bald ändern. Bisher seien die Leute von der Ansicht ausgegangen, Sonntags kann ich arbeiten und brauche nur die Abgabe dafür zu bezahlen. Wenn sie sich künftig sagen, Sonntags kann ich nicht arbeiten und nur in Ausnahmefällen wird es mir gestattet, so werde sich nach und nach das Urtheil der Leute berichtigen und als Resultat ein ruhigerer Sonntag in Bremerhaven herbeigeführt

sein. Abgesehen von diesem Interesse halte er auch für berücksichtigungswerth, daß durch die Sonntagsabgabe eine Auffassung entstanden sei, die mit dem schon erwähnten Ausdruck, daß es ein Ablaß sei, bezeichnet werde. Wenn der Ausdruck auch nicht in Wirklichkeit zutrefte, da die Meinung sei, daß die Erlaubniß gegen die Abgabe nur in dringenden Fällen nachgesucht werden solle, so komme für die Volksansicht die Sache doch immer so heraus, daß es heiße: wer Geld zahlt, sobald das Geld im Kasten klingt, hat er die Erlaubniß, und für den Einfluß auf die allgemeine sittliche Anschauung komme es nicht darauf an, wie die Sache gemeint sei, sondern darauf, wie sie allgemein beurtheilt werde. Er meine, das sei eine Art Schuld die wir von einer früheren Generation bekommen haben. Aber jetzt sei dieselbe zu erledigen, jetzt fange etwas Neues an. Bisher konnte man sagen, der Kirchenbau sei einmal darauf angewiesen. Aber das sei jetzt erledigt, es handle sich nur noch um die Glocken, und die mögen gern bewilligt werden, dann handle es sich aber um die neu herantretende Frage, ob der Staat für die Sonntagsarbeit Geld einnehmen solle, denn man möge die Anträge des Senats annehmen oder einen andern, so werde der Ertrag immer dem Staate zu Gute kommen, da auch in dem Falle, wo er der Krankenanstalt überwiesen werde, der Staat das Pflegegeld spare und die Krankenanstalt nur den Ueberschuß bekomme. Es handle sich also um etwas Neues und die Bürgerschaft stehe vor der Frage, ob wir für die Sonntagsarbeit Geld einnehmen wollen, so, als ob die Abgabe nie bestanden hätte. Hätte die Abgabe nie bestanden, so würde man die Frage, obwohl wir das Geld für unsern Staatsfädel gut gebrauchen können, doch gewiß einstimmig mit Nein beantworten, und darum bitte er, auch jetzt Nein zu sagen.

Herr Dr. Feldmann: Er stehe in Bezug auf die Sonntagsheiligung auf dem Boden des Vorredners, sei aber der Meinung, daß durch die Erhebung einer Abgabe dem Princip der Sonntagsheiligung vollständig Rechnung getragen sei. So wenig man das öffentliche Verkehrsleben überhaupt beschränken könne, könne man die Schifffahrt beschränken, bei der man über Wind und Wetter nicht gebieten könne. Er sei also der Meinung, daß durch die Erhebung einer Abgabe die überflüssige Ausdehnung der Sonntagsarbeit vermieden werde. Die Sache sei so dargestellt, als ob es sich blos um einen Obolus für einen Ablaß handle und als ob das Geld gar keinen Werth hätte. Er sei vielmehr der Meinung, daß durch die Erhebung der Abgabe manche Arbeit vermieden werde, die man sonst am Sonntag vornehmen würde. Man könne die Schifffahrt nicht beschränken, so wenig wie die Industrie. Ueber diesen Punkt werde sich die Bürgerschaft auch wohl klar sein. Er komme nun zu dem Punkte, über den, wie er glaube, in der Bürgerschaft am meisten gestritten werde: der Frage der Verwendung der Erträgnisse der Abgabe. Die Sache sei so dargestellt, als ob die Gelder nicht in die Staatskasse fließen sollten. Das halte er für irthümlich; der Staatskasse falle dies Geld an sich anheim und der Senat beantrage nur die Verwendung für einen bestimmten Zweck und er müsse gestehen, daß er diese Ver-

wendung für durchaus zweckmäßig halte. Es sei darauf hingewiesen, man branche die Kirche in Bremerhaven nicht zu subventioniren, weil das in Bremen auch nicht geschehe. Er halte diesen Vergleich nicht für zutreffend. Man dürfe nicht verkennen, daß es sich in Bremerhaven um die Bedürfnisse einer jungen modernen Stadt handle, die in einer verhältnißmäßig kurzen Zeit die Bedürfnisse ihrer Entwicklung bestreiten müsse. Das sei etwas ganz Anderes in einer alten Stadt. Da mache sich das sehr leicht, aber in einer Stadt wie Bremerhaven, die ein so junges Alter besitze, werde das als Last doppelt empfunden. Die Subvention erscheine auf den ersten Blick größer als sie sei. Es werde in der Vorlage beantragt, die Sonntagsgelder dem Hospital bis zur Deckung des Deficits zur Verfügung zu stellen. Wenn man aber bedenke, daß der Staat verpflichtet sei, die nichtzahlungsfähigen Kranken dort aus seiner Tasche heilen zu lassen und daß andererseits die Einnahme aus den Sonntagsgeldern zunächst hierfür verwandt werden solle, daß erst der danach verbleibende Ueberschuß dem Hospital resp. der Bremerhavener Stadtkasse zufließen solle und zwar auch nur bis zur Deckung des Deficits, so meine er, sei diese Verwendung durchaus zulässig und gerechtfertigt. Es komme außerdem hinzu, daß die Verwendung bis dahin im ähnlichen Sinne erfolgt sei und es sich hier um einen Wunsch unserer Tochterstadt handle, den zu erfüllen der Bürgerschaft würdig sei. Er bitte deshalb, den Antrag des Senats anzunehmen.

Herr Lübben: Er stelle den Antrag, daß falls die Einnahme von der Sonntagsabgabe in Bremerhaven für Bremerhaven verwendet werde, dann auch die Strafgeelder, welche im Landgebiet bei Uebertretung des Verbots, Sonntags zu arbeiten, den Gemeinden zufließen.

Sodann möchte er über die verschiedene Handhabung der Vorschriften wegen des Arbeitens am Sonntag Einiges bemerken. Im Stadtgebiet sei die Sonntagsarbeit auf dem Lande fast vollständig frei; die Leute arbeiten auf ihren Aeckern und in ihren Gärten ganz nach Belieben; im eigentlichen Landgebiet sei dagegen das Arbeiten des Sonntags streng verboten, eine Bestimmung, die namentlich die Arbeiter hart treffe, welche an den Wochentagen in Tagelohn arbeiten. Wenn ein solcher Arbeiter Sonntags seinen Acker bestelle, oder im Herbst seine Ernte vereinschaffe, wodurch er für seine Familie redlich sorge, dann werde er in 3 M. Strafe genommen und er verdiene doch höchstens 3 M. per Tag. Wenn ein Schiffseigenthümer durch die Erlaubniß, am Sonntag sein Schiff auszurüsten zu können, vielleicht einen Vortheil von 1000 M. habe, so müsse er dagegen vielleicht eine Abgabe von 10 M. bezahlen. Sei es demgegenüber nun gerecht, wenn der Arbeiter, welcher seine Familie ehrlich durchs Leben bringen wolle, für das Arbeiten am Sonntag, welches keinen Menschen störe, 3 M. zahlen müsse? In einem Dorfe sei es an einem Sonntag 15—16 Mal vorgekommen, daß diese Strafe erhoben wurde. Von dem Landherrn könne diese strenge Anwendung der Verordnung nicht ausgehen, diesen halte er für zu vernünftig und liberal dazu (Heiterkeit), er glaube vielmehr, dieselbe gehe von den Pastoren

aus. Denken denn aber diese Herren vielleicht, daß sie damit die Leute in die Kirche treiben können, und sei es nicht besser, daß der Arbeiter am Sonntage für seine Familie strebe, als wenn er vielleicht eine langweilige Predigt anhöre? (Heiterkeit.) Es sei vorgekommen, daß ein Polizeibeamter sich in einem Graben verflecht habe, um aufzupassen, ob Leute aus dem Blocklande mit dem Schiffe ein Wischen Gras einholten. Man bedenke auch, wann sollen die kleinen Leute auf dem Lande ihre Ernte einbringen? An den Wochentagen gebrauche der Landmann sein Fuhrwerk selbst und der Arbeiter habe nur Gelegenheit, es Sonntags von ihm zu bekommen. Auf alle diese Fälle werde keine Rücksicht genommen, es werde einfach 3 M. Strafe erhoben. Er gebe die Versicherung, wenn er in der Lage dieser Leute wäre, er würde nicht zur Kirche gehn. Er sei nicht grade dagegen, daß das Arbeiten während der Kirchzeit nicht gestattet werde, aber Morgens früh und nachher sollte man es erlauben. Es sei vorgekommen, daß wenn die Leute auf dem Lande am Sonntag Erbsen und Korn ausgedroschen, sie haben Strafe zahlen müssen. In den Wirthshäusern dagegen werde gezecht und es werden alle möglichen Lustbarkeiten aufgeführt, Eisenbahn- und Dampfschiffsfahrten zum Vergnügen am Sonntag unternommen — und der einfache Arbeiter solle nicht das Recht haben, am Sonntag seinen Acker zu bestellen? Er möchte vor allen Dingen, daß die Handhabung der Polizei hinsichtlich der Sonntagsarbeiten allenthalben gleich sei.

Herr Huchting zur thatsächlichen Aufklärung: Er sei Herrn Lübben dankbar dafür, daß derselbe die Interessen des Landgebiets so warm vertreten habe. Hinsichtlich der Sonntagsordnung im Gebiet befinde sich jedoch Herr Lübben in einem Irrthum. Die Sonntagsordnung sei nicht vom Landesherrn allein erlassen, sondern nach Vereinbarung mit dem Kreisanschlusse, und außerdem sei danach das Arbeiten auf dem Felde am Sonntag nicht verboten, wenn es nicht mit Geräusch verbunden sei. Es dürfe jedoch bis Nachmittags 3 Uhr nicht mit Wagen gefahren werden, nach 3 Uhr sei auch dies erlaubt. Aber auch diese Bestimmung sei schon hart für die kleinen Leute, da sie nur Sonntags Fuhrwerk von den Banern erhalten könnten. Ferner dürfen sie nicht dreschen und auch kein Korn reinigen, weil das geräuschvolle Arbeiten seien. Die Klagen im Landgebiet über die Sonntagsordnung beziehen sich hauptsächlich darauf, daß die Erlaubniß, am Sonntag zu arbeiten, vom Landherrnamt geholt werden müsse. Die Leute müssen also deswegen manchmal 3—4 Stunden gehen, und kommen sie Sonntags, so treffen sie Niemand.

Herr Dr. Adami: Es sei so, wie Herr Huchting angegeben. Nach der Verordnung vom 25. Januar 1881 sei es nur verboten, am ersten Weihnachtstage, am Charfreitag, ersten Oftertage, Himmelfahrtstage und ersten Pfingsttage Nachmittags vor 3 Uhr Feldarbeiten vorzunehmen. An allen anderen Sonntagen sei Feldarbeit erlaubt, nur dürfe keine geräuschvolle Beschäftigung getrieben werden.

Herr Voltjen: Wenn nur irgend welche Aussicht vorhanden wäre, daß durch Aufhebung dieser Abgabe die

Sonntagsarbeit in Bremerhaven verhindert werden könnte, so würde er für den Antrag des Herrn Richter Carstens stimmen. Er stehe auf dem Standpunkt des Herrn Wessels, und dieser habe die Sache so ausführlich dargelegt, daß er aufs Wort verzichten könnte. Er wolle nur darauf aufmerksam machen, daß sein Antrag in zwei Punkten von dem des Herrn Wessels abweiche. In einer Vorversammlung sei beschlossen, man sollte den Ueberschuß von 1881 im Betrage von 2103 M., sowie den Ueberschuß von 1882, abzüglich der noch zu bezahlenden Pflegegelder für 1882 absetzen und dieses Bremerhaven für neue Kirchenglocken zutommen lassen. Infolge dessen sei sein Antrag entstanden. Im Uebrigen laute sein Antrag wie derjenige des Herrn Wessels: Weibehaltung der Abgabe und Ueberweisung des eingehenden Geldes an die Generalkasse. Der Unterschied würde nur sein, ob man Bremerhaven die 5000 M. zutommen lassen wolle oder nicht.

Es wurde Schluß beantragt.

Herr Osterhage: Im Interesse des Verkehrs werde die Sonntagsarbeit beibehalten werden müssen und es müsse eine Abgabe dafür erhoben werden. Da diese nun auch von Schiffen fremder Nationen erhoben werde, so beantrage er:

Ein Drittel der Einnahme der Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger zu überweisen.

Im Uebrigen gebe er den Leuten in Bremerhaven den Rath, sich wegen des Geldes zur Anschaffung von Kirchenglocken an den Herrn Geheimrath von Kussjerow in Berlin zu wenden. (Heiterkeit.)

Herr Wessels: Er könnte für den Schluß sein, wenn Herr Voltjen nicht eine Aeußerung gemacht hätte, welche einer Erwiderung bedürfe. Dieser sage, es handele sich um 5000 M. Nun habe Herr Scriba ausgeführt, daß allein der Norddeutsche Lloyd im vorigen Jahre 15 000 M. Abgabe an den Staat zu zahlen gehabt habe. Diese ganze Abgabe würde dem Staat zufallen und außerdem der vom vorhergegangenen Jahre verbliebene Ueberschuß; es würde sich also um eine Einnahme von wenigstens 17—18 000 M. handeln.

Herr Voltjen: Er bitte, den Schluß noch nicht zu belieben. Herr Wessels habe Zahlen angeführt, welche nicht richtig seien. Der Senat sage, daß im vorigen Jahre ein Ueberschuß von 2103 M. sich ergeben habe — — —

Herr Präsident: Der Redner befinde sich wahrscheinlich in einem Irrthum.

Herr Wessels: Dieser Ueberschuß rühre daher, daß mit dem Ertrage der Abgabe vom vorigen Jahre die sämtlichen Kirchenschulden getilgt und dann noch ein Ueberschuß von 2103 M. verblieben sei. Dazu komme der Ertrag der Abgabe vom ganzen laufenden Jahre. Herr Scriba habe nun ausgerechnet, daß der Lloyd im vorigen Jahre allein 15 000 M. bezahlt habe. Dazu die 2000 M., so ergebe sich eine Summe von 17 000 M.

Herr Dralle erklärte sich gegen den Schluß.

Herr Huchting dafür.

Der Schluß wurde beliebt.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag des Herrn Wessels angenommen, nachdem der erste Antrag des Senats sowie der erste Theil des Antrags der Herren Richter Stadtkänder und Woltjen abgelehnt, der Antrag des Senats auf Forterhebung der Abgabe angenommen, jedoch der weitere Antrag des Senats, die Erträge dem Hospital zuzuweisen, abgelehnt war.

Der Antrag des Herrn Osterhage wurde ebenfalls abgelehnt; der Antrag des Herrn Lübben war durch den gefaßten Beschluß hinfällig geworden.

Ablegung der ersten juristischen Prüfung bei der Prüfungs-Commission des Elsaß-Lothringischen Oberlandesgerichts zu Colmar.

Die Vorlage wurde ohne Discussion angenommen.

Nr. III der Tagesordnung:

### Mittheilung des Senats vom 3. Januar 1882:

Revision der Bauordnung.

Fortsetzung der Verhandlung.

Nachdem in der vorigen Sitzung die erste Lesung beendet worden, kamen heute die zurückgestellten an die Commission zur Berathung verwiesenen Anträge zur Verhandlung. Herr Dr. Adami referirte für die Commission.

Zu § 3, h, Antrag des Herrn Kupsch (Seite 260), hatte die Commission beantragt:

Diesen ganzen Satz zu streichen, und statt dessen folgenden neuen Satz aufzunehmen:

„Bei Abbruch von Bauwerken ist die Baupolizeibehörde befugt zum Schutze öffentlicher und privater Interessen Anordnung unter Strafausdrohung zu treffen, bis zur Befolgung ihrer Anordnungen auch die Fortsetzung des Abbruchs zu untersagen.“

Herr Dr. Adami: Dies sei ein Mittelweg, den die Commission zu empfehlen sich erlaube.

Der Antrag der Commission wurde angenommen.

Zu § 10, Absatz 3 beantragte die Commission zu dem Antrage der Herren Brüns und Genossen (Seite 271):

Hinter „gestattet“ hinzuzufügen:

„Ueber jeder Balkenlage ist bei gezogenen Schornsteinen bis zum Beginne der Putzarbeiten eine Oeffnung von 12 cm Quadrat zu lassen.“

Herr Stichnath: Er müsse bitten, den Antrag so anzunehmen, wie er zuerst gestellt sei. Er wolle nur noch erwähnen, wenn im § 73, Absatz d, die Weite des Schornsteins von 12 cm angenommen werde, so finde er erst recht dringlich, daß auch bei nicht geschleppten Schornsteinen diese Oeffnung gelassen werde; 12 cm seien ca. 5 Zoll. Das Maß sei so zu eng, und wenn dann die Schornsteine, was vorher garnicht zu constatiren sei, ein paar cm gezogen seien, so müsse, wenn sich Kalk und Schutt sammle, dieser

durch eine Oeffnung entfernt werden, und es sei richtiger, wenn diese Oeffnung direct in den Schornstein gelassen werde. Es thue durchaus den Bauunternehmern keinen Schaden, er könne nicht begreifen, warum das nicht angenommen werde.

Herr Präsident: Der Unterschied zwischen dem Antrage des Herrn Stichnath und dem der Commission sei nur der, daß in ersterem „bei gezogenen Schornsteinen“ gesagt werde und in letzterem „bei Schornsteinen im Allgemeinen.“

Der Antrag des Herrn Stichnath wurde angenommen, womit der Antrag der Commission abgelehnt war.

Zu § 15 d, Absatz 2, hatte die Commission den Antrag des Herrn Helmken (Seite 276) abzulehnen beantragt.

Herr Dr. Adami: Der Antrag des Herrn Helmken habe in der Mehrheit der Commission keinen Anklang gefunden. Der vermittelnde Antrag des Herrn Kupsch:

Am Schlusse des ersten Satzes hinter „zulassen“ einzufügen:

„Veranden, welche ein Glasdach haben, können bis auf  $\frac{2}{3}$  der Länge der Hausfront durch Glas ganz geschlossen werden, doch muß die Glasfläche der verglasten Wände mindestens sechs mal so groß sein, wie die entsprechende Fläche der festen undurchsichtigen Stützen daselbst, auch müssen solche Veranden von den dahinter liegenden Zimmern durch Thüren oder Fenster getrennt sein und dürfen sie keine Heizeinrichtung enthalten.“

sei in doppelter Berathung beide Male mit Stimmgleichheit abgelehnt. Die Gegner beider Anträge gingen davon aus, daß eine der größten Zierden der Vorstädte die Vorgärten seien, und wenn man diese, nachdem man sich Jahrzehnte die größte Mühe gegeben, sie herzustellen, irgendwie beeinträchtigte, so wäre das sehr zu bedauern, die geschlossenen Veranden zu erlauben, würde aber dasselbe sein, wie einen Theil der Vorgärten wieder zu verlieren, es würden aus den geschlossenen Veranden immer mehr Zimmer, das heißt Theile der Häuser entstehen. Es seien in den Vorstädten an manchen Stellen bereits hinter vielen Häusern eine ganze Reihe von abgeschlossenen Veranden in den Gärten zu bemerken. Nach Ansicht der Gegner der Anträge würden wir ganz dasselbe in den Straßen bekommen, wenn geschlossene Veranden erlaubt würden. Wir würden dadurch das seit Jahrzehnten befolgte Prinzip, die Straßen der Vorstädte womöglich zu verbreitern, verlegen.

Herr Helmken: Er bedauere, daß die Commission über seinen Antrag so beschlossen habe und könne wirklich nicht begreifen, was sie dazu geführt habe. Wie durch die Schließung der Veranden das Recht oder die Berechtigung derselben irgend eine Aenderung erleide, sei ihm unklar; ebenso, daß gesagt werde, wir würden unmöglich machen, die Straßen zu verbreitern. Wenn man den unteren Theil der Veranda, das feste Mauerwerk, wegbrechen wolle, werde es auch nur gegen Entschädigung geschehen können, und ob

man das Bischen Glaswerk noch mitnehme, sei gar kein Gegenstand. Wir werden durch Annahme des Vorschlags der Deputation natürlich vielen Mitbürgern die Benutzung der Veranden sehr verleiden, ohne daß irgend ein vernünftiger Grund dagegen spreche, denn Alles, was er bisher gehört, könne er nicht als solchen anerkennen (Oho!) und es thue ihm unendlich leid, daß man so dagegen angehe. Wegen seiner könne die Baupolizei den Besitzern die Sache schwer machen, sogar die Erlaubniß nur auf Widerruf erteilen, sodas sie bei irgend welchen Unzuträglichkeiten sofort aufheben könne, daß es aber von vornherein ein für alle Mal verboten werden solle, bedaure er im Namen aller Mitbürger, die unter einer Bestimmung leiden, von der kein Mensch Vortheil habe. (Bravo!)

Herr Kupsch: Der Antrag des Herrn Helmken sei gefallen, weil er die Befürchtung aufkommen ließ, daß dadurch der Character der Veranden ein anderer werden würde, daß die Veranden gewissermaßen als Anbauten, die nur als Vergrößerung des Zimmers dienen würden, sich ausbilden würden. Redner hatte sich deshalb erlaubt, einige Beschränkungen hinzuzufügen und glaube, daß dadurch diese Bedenken gehoben werden. Zuerst habe er gesagt, daß bei den betreffenden Veranden ein Glasdach vorhanden sein müsse, zweitens, daß Glasflächen der äußeren Wände ein bestimmtes Verhältniß zu den festen Stützen, also den undurchsichtigen Flächen haben und mindestens sechs mal so groß sein müssen. Er glaube, daß bei diesen Bestimmungen die Veranden keinen anderen Character in baulicher und ästhetischer Beziehung annehmen können als den, den sie bis jetzt haben. Es werden keine andere Ausführungen an sich möglich sein. Wenn wir nun z. B. eine der jetzt bestehenden Veranden uns bis zu  $\frac{2}{3}$  der ganzen Hausfront verglast denken, so glaube er nicht, daß dabei das Aussehen der Veranda oder des Hauses geschädigt werde. Er könne auch auf verschiedene Beispiele hinweisen, z. B. das Rickmers'sche Haus zwischen Stephanithor und Doventhor und verschiedene Häuser an der Schleifmühle und am Osterdeich, wo man ganz geschlossene Veranden finde, die dem Hause durchaus nicht zur Unzieder gereichen. Daß aber sämtliche Hausbesitzer gleich von der Erlaubniß der Verglasung bis auf  $\frac{2}{3}$  Gebrauch machen und dadurch vielleicht eine Einförmigkeit in der Behandlung der Veranden hervorgerufen werden könnte, sei auch nicht zu fürchten, denn die Liebhabereien seien ja so verschieden, er erinnere nur daran, daß jetzt schon der Eine eine Veranda vorziehe, der Andere sich mit einer freien offenen Terrasse begnüge und während für dem Dritten weder das eine noch das andere werth habe. Betreffs der Verglasung werden die Wünsche noch vielmehr differiren, denn für den Blumenliebhaber möge eine ganz geschlossene Veranda ganz angenehm sein, aber für den, den es hauptsächlich auf frische Luft ankomme, werde es jedenfalls bei der jetzigen Art der Errichtung und Verglasung bleiben, besonders da auch das Dessen einer größeren Glasfläche nicht nur umständlich sei, sondern auch die Vorrichtungen dafür sehr kostspielig seien. Daß nun eine unangemessene Benutzung der Veranden oder vielmehr eine

Benutzung dieser Veranden vor den Häusern stattfinden würde, wie wir sie bei den Veranden hinter den Häusern finden, sei auch nicht zu befürchten, denn wir wissen ja daß Jeder, der an die Oeffentlichkeit trete, sowohl in moralischer wie physischer Beziehung es liebe, sich gewissermaßen im Sonntagsrock zu präsentiren und ähnlich werde es auch mit den Veranden sein. Er sei fest überzeugt, daß sowohl in baulicher Beziehung wie betreffs der Benutzung die Veranden vor dem Hause eben so von denen hinter dem Hause unterscheiden werden wie die Straßensagade von der Hofseite und daß eine Veranda als ständiges Wohnzimmer benutzt werden könne schließe schon die Beschränkung aus, daß die Veranden von den dahinter liegenden Räumen durch Fenster oder Thüren getrennt sein sollen und daß sie keine Heizanlagen erhalten dürfen. Man werde einsehen, daß bei solcher Beschränkung die Benutzung im Winter ausgeschlossen sei, denn solche Glaskasten seien vom Zimmer aus nicht zu heizen. Höchstens werde dadurch den Blumenliebhabern die Möglichkeit geboten, die Blumen in der Veranda zu überwintern und er glaube, das könne unsern Straßen nur zur Zierde gereichen. Er möchte dringend bitten, die von ihm vorgeschlagene Fassung anzunehmen. Er möchte noch bemerken, daß er den Ausführungen wegen sanitärer Bedenken durchaus nicht folgen könne, er sei fest überzeugt, in sanitärer Beziehung sei es ganz ohne Einfluß, ob die Veranden verglast werden oder nicht.

Herr Huchting beantragte  
Schluß der Debatte.

Herr Richter Stadtländer: Er bitte die Bürgerschaft, über diese höchst wichtige Frage den Schluß noch nicht zu belieben. Die Herren Senatscommissare hätten in der Commission erklärt, daß an diesem Punkte die ganze Bauordnung scheitern könnte.

Herr Huchting: Wenn die Bürgerschaft heute die erste Lesung der Bauordnung zu beendigen wünsche, so müsse sie jetzt Schluß belieben. Minorität und Majorität hätten ausführlich ihre Anträge vertheidigt.

Der Schluß wurde abgelehnt.

Herr Richter Stadtländer: Wenn Herr Helmken den Gegnern seines Antrags und des Antrages des Herrn Kupsch vorgeworfen habe, daß ihnen alle Vernunft und alle vernünftigen Gründe mangeln, so werde es ihm wohl erlaubt sein, Herrn Helmken vorzuwerfen, daß derselbe die Tragweite seines Antrags nicht übersehe. Herr Helmken wünsche, die Veranden an der Straßenseite sollten geschlossen werden können. Die Folge dieser Bestimmung würde sein, daß die Polizei in vielen Fällen die Erlaubniß erteilen werde. Wer diese geschlossenen Glaskasten hinter den Häusern gesehen habe, werde zugeben, daß das etwas sehr Unschönes sei. Denke man sich nun, daß eine ganze Häuserreihe an der Straße mit solchen Glaskasten versehen wäre, so wäre das ein ganz schauerhafter Anblick. Das weitere Bedenken, daß die Veranden auf diese Weise zu Zimmern würden, sei nicht so bei Seite zu schieben, wie Herr Kupsch gethan habe.

Allerdings sei von anständigen Leuten nicht zu erwarten, daß sie in den Glasveranden an der Straße Hantirungen treiben, welche sich den Blicken nicht zeigen dürfen. Es gebe aber noch andere Dinge, welche sich nicht an der Straße abspielen sollen, und das würde geschehen, wenn die Veranden vollständig geschlossen werden. Es sei auch nicht richtig, wenn man glaube, daß im Winter die Veranden nicht benutzt werden könnten. Herr Kupsch meine, es solle keine Heizung angebracht werden dürfen und die Mauer solle nicht offen sein. Nun lasse sich aber die Thür so breit machen, wie die ganze Mauer, und wenn auch in der Veranda selbst keine Heizungsanlage hergestellt werde, so werde man dieselbe doch so anbringen können, daß sie beide Räume erwärme, wenn auch nicht grade bei sehr strenger Kälte. Jeder werde schon Einrichtungen zu treffen wissen, daß er durch die Veranda ein Zimmer mehr bekomme. Auch in gesundheitlicher Beziehung sei die Sache verwerflich. Jetzt haben wir eine Straßenbreite von Hausfront zu Hausfront, die Luft könne sich in dieser Breite vollständig frei bewegen. In Zukunft würde die Luftbewegung von einer Veranda zur anderen gehen und dadurch die Luftcirculation beeinträchtigt werden. Unsere Vorstädte bieten jetzt einen so schönen Anblick dar, grade mit wegen der Vorgärten; diese Zierde unserer Straßen und das Lob unserer Vorstädte würde aber sofort aufhören, wenn die durchsichtigen Veranden geschlossen würden. Er bitte, den Antrag des Herrn Helmken nicht anzunehmen, ebensowenig wie den des Herrn Kupsch. Wenn Letzterer meine, daß  $\frac{2}{3}$  der Hausfront mit einer geschlossenen Veranda versehen werden könne, so sei das im Wesentlichen dasselbe, was Herr Helmken wünsche. Das Stück, wo sich die Hausthür befinde, werde ohnehin nicht durch die Veranda bebaut, das sei aber etwas weniger als  $\frac{1}{3}$  und bei kleinen Häusern in bescheidenen Straßen der Vorstadt würde das nichts ausmachen. Beide Anträge seien gleich verwerflich, und bitte er, es bei demjenigen zu lassen, was seit vielen Jahren Bremen zur Zierde und zum großen Lobe gereicht habe.

Herr Helmken: Wenn es eine Drohung sein solle, daß die Herren Senatoren in der Commission erklärt hätten, wenn sein (Redners) Antrag angenommen werde, so werde die ganze Bauordnung fallen, so bedauere er, daß die Bürgerschaft überhaupt mit dieser Vorlage belästigt werde, da man mit solchen Vorurtheilen an die Sache herangehe. Dann nütze die ganze Berathung nichts. Was die Befürchtung des Herrn Richter Stadtländer betreffe, daß, wenn Redners Antrag angenommen würde, dann ganze Straßen mit Veranden versehen würden, so möchte er fragen, was denn im Wege stehe, daß das ohnehin auch jetzt geschehe. Es können jetzt ebenso viel Veranden angelegt werden, der Unterschied sei nur, daß dieselben später geschlossen werden können, während sie jetzt offen sein müssen, wogegen man sich aber durch Anbringung von Rouleaux und auf andere Weise schützen könne. Was sehe nun aber schlechter aus, ein breites Glasfenster, womit die Veranda geschlossen sei, oder Rouleaux, wodurch das ganze Licht und die Aussicht genommen werde. Man möge beantragen, daß vorgeschrieben werden solle, daß

die Veranden von allen Seiten durchsichtig sein müssen, das wäre richtiger als dagegen zu sein, daß sie geschlossen werden können. Letzteres sei zweckmäßig, damit der Aufenthalt in denselben bei Wind und Wetter nicht abgeschnitten sei und die Leute, welche sich dort aufhalten, nicht mit Rheumatismus geplagt werden. An der Sache selbst werde durch Annahme seines Antrags nichts geändert, die Bauordnung könne darum ebenso gut bestehen, die Straßen werden deswegen nicht breiter, nicht schmaler; und wie Herr Richter Stadtländer behaupten könne, daß dadurch die Luftcirculation in den Straßen gehemmt werde, begreife er nicht. Die Seitenfenster und die Oeffnung vorne sollen bleiben. Redner könne nicht begreifen, weshalb man so entschieden gegen seinen Antrag sei. Die Folge der Ablehnung desselben werde sein, daß jeder sich selbst zu helfen suchen werde, man nehme Rouleaux oder Läden. Das könne man nicht verbieten, dann sei aber der Scandal da, während, wenn die Veranden nun geschlossen werden dürften, dieselben auch im Winter einen schönen Anblick durch ihre Verzierung mit Blumen u. s. w. gewähren werden. Er könne nur sein Bedauern darüber aussprechen, daß man in diesem Punkte so kurzfristig sei und etwas verbieten wolle, was nach jeder Richtung hin wohl zu erlauben wäre. Seinetwegen möge man in die Bauordnung noch die Bestimmung hineinbringen, daß die Sache nur auf Widerruf gestattet sein solle. Stellen sich dann Unzuträglichkeiten heraus, dann möge die Polizei sagen: Weg damit. Aber von Anfang an Alles zu verbieten, es zu untersagen, daß z. B. am Osterdeich, welcher dem Westwinde so sehr ausgesetzt sei, sowie an der Contrescarpe, geschlossene Veranden sein sollen, das begreife er nicht. (Bravo!)

Herr Senatscommissar Senator Plump: Der Antragsteller habe mit großer Vehemenz seinen Antrag verfochten, indem er einzelne practische Gesichtspunkte hervorgehoben, weshalb es zweckmäßig sei, demselben zuzustimmen. Nun werde kein Mensch bestreiten, daß es unter Umständen, besonders bei schlechtem Wetter zweckmäßig sei, wenn die Veranden geschlossen werden könnten. Redner selbst würde der Erste sein, welcher bei schlechtem Wetter seine Veranda schließen werde. Es handle sich nur um die Consequenzen, wenn eine derartige Einrichtung gestattet werde, und diese Consequenzen wolle der Antragsteller nicht ziehen. Derselbe meine, man könnte die Veranden auch durch Rouleaux schließen. Dem gegenüber mache Redner darauf aufmerksam, daß man bei Sturm und Regen diese nicht hängen lassen könne, sondern sie wegnehmen müsse. Die Anbringung von Rouleaux werde also nicht zu einem geschlossenen Wohnraum führen, die geschlossenen Fenster führen aber zu weiter nichts, als daß die Vorgärten bebaut werden. Die Commission habe in vier Sitzungen über diesen Punkt berathen und die Vertheidiger der Bestimmung des Gesetzesentwurfs haben glänzend gesiegt, indem die Mehrheit der Commission habe anerkennen müssen, daß der Antrag gänzlich unpractisch und nicht durchzuführen sei, weil, wenn man gestatte, daß die Veranden zugemacht werden, die weitere Consequenz der Bebauung der Vorgärten nicht vermieden werden könne. Die Polizei könne auch nicht in jede Veranda hineinschauen, was darin gemacht werde.

Redner glaube sagen zu dürfen, daß seit circa 30 Jahren daran gearbeitet sei, die Einrichtung von Vorgärten durchzuführen, und zwar immer unter der größten Opposition der Bauunternehmer und Architekten, und nun sollen wir mit einem Federstrich diese ganze Arbeit, welche dahin geführt, daß Bremen wohl die schönsten Vorgärten in ganz Deutschland habe, welche einen Schmuck der ganzen Stadt bilden, wegstreichen? und weshalb? weil Jemand bei kühlem Wetter seine Veranda zumachen möchte. Er habe in der Commission schon erklärt, daß die Senatscommissare niemals auf eine derartige Bestimmung eingehen würden. Jede Veranda, welche dicht gemacht worden sei, habe die Polizei wieder aufmachen lassen. Vor etwa 5 Jahren seien die ganzen Vorstädte nachgesehen und da, wo sich geschlossene Veranden fanden, mußten sie wieder aufgemacht werden. Herr Helmken wolle selbst nicht, daß wirklich geschlossene Vorbaue entstehen, er wünsche nur, daß die Veranden bei schlechtem Wetter zugemacht werden können, derselbe vergegenwärtige sich aber nicht die Consequenzen. Man fange an mit Schiebefenstern, dann kommen feste Fenster, erst seien es eiserne Gebäude, allmählig werden steinerne daraus und schließlich seien es einfache Anbaue, deren Fenster geschlossen, die geheizt werden und ein Zimmer des Hauses bilden. Es würde der Polizei unmöglich sein, das zu verhindern. Darum sei von den Senatscommissaren in der Commission erklärt worden, daß dieser Antrag, ein seit 30 Jahren bestehendes Gesetz zu vernichten, unannehmbar sei, und soweit die Senatscommissare Einfluß auf die Entscheidung hätten, niemals darauf eingegangen werde. Die jetzige Bestimmung sei seit 30 Jahren zum Vortheil des Gemeinwesens in sanitärer und ästhetischer Hinsicht durchgeführt.

Herr Kupsch: Er möchte nur darauf aufmerksam machen, daß sein Antrag in der Commission Stimmgleichheit gefunden habe. Von einem glänzenden Siege könne also nicht die Rede sein.

Herr Helmken zog seinen Antrag zu Gunsten des von Herrn Kupsch gestellten zurück.

Der Antrag des Herrn Kupsch wurde abgelehnt.

Herr Präsident: Herr Struckmann habe den Antrag gestellt:

Den folgenden Satz des § 15 d: „Bei Veranden dürfen die Seitenwände bis auf 1,5 Meter Höhe vom Fußboden der Veranda ab mit weißem, undurchsichtigem Glase versehen werden. Im Uebrigen darf nur durchsichtiges Glas zur Verwendung kommen“ zu streichen.

Die Commission bemerkte, daß sie diesen Antrag nicht besürworten könne.

Herr Struckmann: Die Verglasung mit mattem Glase nehme der Bewohner vor, damit der Nachbar ihm nicht auf die Finger sehen könne. Die Polizei wolle nun die Bürger schützen dadurch, daß sie sage, die Verglasung

darf nicht höher sein als 1,5 Meter. Die matte Verglasung sei aber nicht immer zu vereinbaren mit der Construction der Veranda, und bei eisernen Veranden sei die dazu erforderliche Construction nicht stets einzuhalten. Es würde besser sein, wenn gesagt würde, circa 1,5 Meter, und deshalb möchte er beantragen:

entweder den Satz ganz zu streichen oder zu sagen circa 1,5 Meter,

damit man bei Anwendung von mattem Glas einen Spielraum in der Construction habe.

Herr Henze: Nachdem der Antrag des Herrn Kupsch abgelehnt, möchte er nicht, daß die Veranden wieder auf diese Weise geschlossen werden. Die Anbringung von mattem Glas gereiche den Veranden nicht zur Zierde. Was den Einwand betreffe, daß die Nachbarn nichts sehen sollen, so sei er der Ansicht, daß, wo nichts getrieben werde, da auch die Nachbarn nichts sehen können.

Herr Wessels: Er empfehle der Bürgerschaft, in diesem Punkte etwas weiter zu gehen als die Vorlage. Eine Verglasung mit mattem Glase auf 1,5 Meter Höhe gestatte jedem Nachbar, auf die Veranda seines Nachbarn hinaufzuschauen. Wenn das matte Glas 1,7 Meter hoch sei, so sei das nahezu ausgeschlossen. Er beantrage daher, statt 1,5 Meter zu sagen 1,7 Meter.

Der Antrag des Herrn Struckmann, den betreffenden Satz zu streichen, wurde abgelehnt, der Antrag des Herrn Wessels wurde angenommen.

Herr Präsident bemerkte, daß Absatz 9 des § 16 an die juristische Commission verwiesen worden sei, und verlas die von dieser sowie die von Herren Richter Dr. Blendermann, Joh. Depken und Brüns dazu gestellten Anträge.

Herr Dr. Adami: Die juristische Commission rathe der Bürgerschaft, die Anträge der Herren Brüns und Richter Blendermann abzulehnen. Seit Jahrzehnten seien für Verbreiterung von Straßen in der Stadt häufig kleine Theile von Grundbesitz abgetreten worden, und soviel den Mitgliedern der Commission bekannt, seien nie deswegen Weitläufigkeiten entstanden. Wollte man nun ein eigenes Verfahren einrichten, welches sich vielleicht dem Enteignungsverfahren anschließen könnte, so würden dadurch Weitläufigkeiten entstehen, die die Thätigkeit der Gerichte anscheinend unnötigerweise vermehren werden. Bei Anlage der Pferdebahn wurden erhebliche Theile von Privatgrund abgetreten, ebenso im Landgebiet bei Anlage der Landstraßen, er selbst habe über einen Morgen Land in der Feldmark Bahr abtreten müssen, dennoch seien nie Mißhelligkeiten darüber entstanden. Was den Antrag des Herrn Depken betreffe, so sei derselbe nach dem stenographischen Protokoll bereits angenommen, sollte dies jedoch ein Irrthum sein, so würde die juristische Commission beantragen, einzuschalten:

„in Gemäßheit des § 15 a.

Durch diesen Zusatz würde nach Ansicht der Commission dasselbe erreicht werden.

Herr Präsident: Es müsse ein Irrthum im stenographischen Protocoll sein. Nach dem Schriftführerprotocoll und nach den Notizen, welche er sich gemacht habe, sei der Antrag des Herrn Depken noch nicht angenommen, sondern an die juristische Commission verwiesen worden.

Herr Dr. Pavenstedt: Er bedauere, daß Herr Richter Blendermann nicht hier sei, es scheine ihm, daß wenn derjenige Richter, der vorzugsweise mit dem Erbe- und Handfestenamnt vertraut sei, diesen Antrag zum Schutz des Publicums stelle, derselbe die Bedenken des Herrn Dr. Adami wegen der Schwierigkeiten nicht theile. Er bitte, den Antrag des Herrn Richter Blendermann aufrecht zu erhalten.

Herr Dr. Adami: Er habe vergessen, mitzutheilen, daß Herr Richter Blendermann, nachdem er von der Ansicht der juristischen Commission Kunde erhalten, seinen Antrag zurückgezogen habe.

Die Anträge der Herren Richter Blendermann und Depken wurden abgelehnt, der heutige Antrag der juristischen Commission angenommen.

§ 53 war an die Commission zur Prüfung verwiesen.

Herr Kupsch hatte seinen Antrag zurückgezogen.

Die Commission beantragte, im letzten Absatz statt 50 und 60 cm zu sagen „40 und 50 cm“.

Ferner

hinter dem Worte „Wohngebäude“ in der zweiten und dritten Zeile des Abf. 4 aufzunehmen: „wo solche bisher nicht vorhanden gewesen sind“,

sowie

in Abf. 5 das Wort „weiteren“ zu streichen, und dem Senat zu erklären:

die Bürgerschaft gehe jedoch von der Voraussetzung aus, daß die Handhabung dieses Gesetzes für das Landgebiet im bisherigen milden Sinne geschehen werde.

Herr Dr. Adami: Nach längerer Berathung in der Commission sei der Antrag zu Absatz 4 eine kleine Weiderrung, gewissermaßen eine Uebereinkunft zwischen den Mitgliedern der Commission, die sie der Bürgerschaft zur Annahme empfehle. Ebenso verhalte es sich mit dem Antrage zu Absatz 5. Es komme in einzelnen Fällen vor, z. B. im Stau, an der Münze, im engeren Landgebiet und im Bürgerpark, wo die Polizei ermächtigt würde, ausnahmsweise derartige Dinge zuzulassen. Würde diese Möglichkeit nicht gelassen, so müßte die Polizei nach dem strengen Wortlaut des Gesetzes jeden derartigen Bau verbieten. Durch den Vorschlag der Erklärung an den Senat habe die Commission sodann eine Reihe weitläufiger Debatten beseitigt, wegen der die Betheiligten vom Lande selbstverständlich sonst der Bürgerschaft auch noch ihre Wünsche hätten vortragen müssen.

Die Anträge der Commission wurden angenommen.

Zu § 56 stellte die Commission folgenden Antrag:

- a. in der dritten Zeile hinter „Treppen“ nachzufügen „und Thüren“,
- b. am Schlusse in Parathese nachzufügen: „vergleiche jedoch wegen der Lagerhäuser § 58.“

Herr Dr. Adami: Die Commission habe hinsichtlich dieses Antrags ihr Commissorium in Rücksicht auf den zu § 58 von ihr gestellten Antrag, von welchem sie hoffe, daß er die Zustimmung der Bürgerschaft finden werde, überschritten.

Herr Präsident: Es werde sich wohl empfehlen, erst den § 58 vorzunehmen und dann auf § 56 zurückzukommen.

Zu § 58 wird empfohlen

a. dem Eingangssatz am Schlusse hinzuzufügen: „Bei Gebäuden von geringerem Umfange kann die Baupolizei Ausnahmen zulassen.“

b. zu a. daselbst am Schlusse hinzuzufügen: „Bei Lagerhäusern, welche ohne Zwischenraum neben einander liegen, genügt es jedoch, wenn dieselben durch Trennungswände von mindestens 38 cm Stärke getrennt werden.“

c. zu b. daselbst am Schlusse hinzuzufügen: „Wo im Innern durch unverbrennliche Wände Winderäume hergestellt sind, bedarf es der Anbringung der waagerechten Verschlusfluken nicht.“

d. für den Absatz c. des Entwurfes wird folgende neue Fassung empfohlen:

„Vom Erdgeschoß muß eine mindestens 1 m breite und 2 m hohe Thür, vom Kellergeschoß entweder eine solche oder eine Luke von gleichen Dimensionen nach der Straße oder einer sichern Verbindung mit derselben führen.“

e. Die ersten Worte des Absatzes d. „Jeder dieser Räume muß“ zu streichen und statt derselben zu sagen „Das Keller- und Erdgeschoß muß je“ u. s. w.

f. in Absatz 1. daselbst, Zeile 1, hinter „kann“ einzufügen „unter besonderen Umständen.“

g. in Zeile 3 hinter „ist“ einzufügen „und nicht zugelegt werden darf.“

h. in Zeile 4 hinter „führt“ einzuschalten „diese Treppe muß von jedem Geschoß zugänglich sein.“

i. den letzten Satz „die in diesem Treppenraume — außen aufschlagen“ zu streichen.

k. den Absatz g. des Entwurfes ganz zu streichen.

Herr Dr. Adami: Dank der schätzenswerthen Mitwirkung der Handelskammer habe sich die Commission erlaubt, einige Erleichterungen vorzuschlagen. Dieselben zielen wesentlich darauf ab, den Bau von Pachthäusern nicht zu sehr zu erschweren. Der Besitz von Pachthäusern sei gegenwärtig kein rosiges Geschäft, und die Herren der Handelskammer meinten nicht mit Unrecht, daß man dem Handel nicht das Leben zu sauer machen sollte, soweit dies durch

polizeiliche Maßregeln nicht dringend erforderlich sei. Diesem Gedanken entsprechen die Vorschläge der Commission, und nehme er sich die Freiheit, da, wenn er nicht irre, die Vertreter des Handels nicht abgeneigt seien, diesen Vorschlägen zuzustimmen, der Bürgerschaft zu empfehlen, dieselben auf einmal anzunehmen.

Herr Wessels: Er sei mit diesem Antrage einverstanden, und finde nur, daß die Vorschrift unter d. wo es heiße „jeder dieser Räume muß ein oder mehrere Fenster von mindestens 75 cm Breite und 1 m Höhe haben“ unter Umständen nicht ausführbar sei. Der Ausdruck „jeder dieser Räume“ beziehe sich auch auf Kellergeschosse; nun sei es aber möglich, daß Keller so tief angelegt seien, daß diese Vorschrift nicht eingehalten werden könne. Er behalte sich vor, bei der zweiten Lesung einen Antrag zu stellen.

Die Anträge der Commission zu § 58 und § 56 wurden angenommen.

Zu § 71 empfiehlt die Commission den Zusatz:  
„diese Vorschrift findet auf bestehende Bauwerke nur in besonderen Ausnahmefällen Anwendung.“

Herr Dr. Adami: Durch diesen Zusatz solle verhütet werden, daß die Polizei sich ohne Weiteres für berechtigt halte, auf bestehende Bauwerke dies Princip anzuwenden. Daß in Nothfällen die Polizei das Recht haben müsse, solche Dinge zu beanstanden, ergebe sich schon aus dem Begriff der Polizei.

Der Antrag der Commission wurde angenommen.

Zu § 73 empfiehlt die Commission,  
in Absatz d, 3. Zeile von oben statt 40 cm und 50 cm zu sagen „45 cm und 51 cm.“ Dagegen alle anderen Anträge (stenogr. Berichte S. 304) abzulehnen.

Herr Dr. Adami: Er bitte Herrn Stichnath, über diese Sache zu berichten, da er selbst zu wenig Schornsteinfeger sei. (Heiterkeit.)

Herr Stichnath: Mit den Maßen für die besteigbaren Schornsteine seien die Sachverständigen einverstanden. Er müsse aber bedauern, daß die Maße der sogenannten Küchen-schornsteine nach dieser Vorlage so eng bemessen werden. 12 Centimeter seien etwa 5 Zoll, und man könne erwarten, daß bei diesem Maße wir schon in nächster Zeit mit vielen Unzuträglichkeiten zu kämpfen haben werden. Bei dem in Bremen gebrauchten Heizungsmaterial werden sich 12 cm haltende Schornsteine schon auf 8—10 cm zusetzen und man werde erleben, daß diese Schornsteine stets ausgebrannt werden müssen. Die Herren wissen aber, welche Unzuträglichkeiten damit verbunden seien. Er spreche in dieser Frage nicht im Interesse der Schornsteinfeger, denn wenn die Schornsteine eng gebaut würden, so sei das zu ihrem Vortheil, es genüge dann eine zweimalige jährliche Reinigung nicht. Er möchte

daher seinen früheren Antrag aufs Neue empfehlen. Die Techniker, welche diese Vorlage entworfen, hätten bei den Sachverständigen anfragen sollen, welches die besten Schornsteine für Bremen seien. Die Schornsteine müssen so angelegt werden, daß sie ordnungsmäßig zu reinigen seien; jeder Sachverständige werde aber bestätigen, daß dies bei hölzernen Schornsteinen nicht möglich sei. In der Vorlage heiße es, es könnten auch Schornsteine kreisrund gebaut werden, dieselben dürften aber im Lichten nicht unter 12 cm und nicht über 25 cm im Durchmesser oder Geviert halten. Ofenröhren seien theilweise viel weiter. Es sei ein Unsinn und er könne nicht begreifen, wie man darauf eingehen wolle. Nicht im Interesse der Schornsteinfeger, sondern im Interesse des bauenden Publikums bitte er, seinen Antrag anzunehmen.

Herr Dr. Adami: Er müsse sich als Mitglied der Commission schuldig erklären, daß er, wie die Mehrheit der Commission, zuerst für den Antrag des Herrn Stichnath gestimmt habe. Nachher kamen aber die Baumeister und sagten, das ginge nicht, und so sei der Antrag der Commission beschloffen worden.

Herr Bredehorst: Er mache Herrn Stichnath noch darauf aufmerksam, daß man jetzt angefangen habe, Schornsteine mit glasierten Röhren hochzuführen, bei denen kein Ruß herauszuholen sei und die auch nicht ausgebrannt zu werden brauchen. Man habe das in Süddeutschland fast schon überall und es sei vortheilhaft für den Schornsteinfeger wie für den Besitzer.

Herr Huchting: Der von der Commission vorgeschlagene Antrag, in Absatz 3 45—51 cm zu sagen, während in der Bürgerschaft in erster Linie 47—55 cm, nachher 45—52 cm beantragt war, sei in Folge einer Einigung in der Commission entstanden und bitte er, den Antrag der Commission anzunehmen.

Herr Kupsch: In der Commission habe er sich zuerst dem Antrage des Herrn Stichnath, statt 12 cm zu sagen 15 cm zugeneigt, sei aber zu der Ansicht gekommen, daß doch in vielen Fällen wünschenswerth sei, auch das Maß von 12 cm auszuführen zu können und befürworte er deshalb die Vorlage wie sie gegeben sei.

Herr Stichnath: Die Gründe des Herrn Bredehorst haben mit unserm heutigen Beschlusse wohl nichts zu thun. Er bestreite nicht, daß Herr Bredehorst seine Schornsteine weit genug mache, aber der größte Theil der Bauunternehmer werde die Bestimmung ausbeuten und das kleinste Maß ausführen. Der Erfolg der glasierten Röhren sei noch abzuwarten, er bezweifle sehr, ob dabei das Nachschlagen der Kugeln u. s. w. ausreiche. Man habe schon mit anderen Röhren Versuche gemacht, die sich auch nicht bewährt haben. Uebrigens habe das hiermit nichts zu thun.

Es wurde Schluß beliebt und der Antrag der Commission angenommen, der des Herrn Stichnath abgelehnt.

Zu § 74 lag vor der Antrag des Herrn Kupsch und der Herren Dr. Adami und Richter Stadtländer (S. 305) welche ohne Diskussion angenommen wurden.

Zu § 111 beantragte die Commission, die dazu gestellten Anträge (Seite 308 9) abzulehnen, welcher Antrag angenommen wurde.

Zu § 114 a beantragte die Commission: Einfügung der Worte: „in der Regel“ hinter „müssen“.

Herr Huchting: In der Commission sei von Vertretern des Landgebiets mehrmals die Befürchtung laut geworden, daß die Bestimmungen der Bauordnung nicht nur auf Neubauten, sondern auch auf jetzt bestehende Bauten angewandt werden können. Es sei nun in der Commission von dem Herrn Senatscommissar die Erklärung abgegeben, daß die Bauordnung nur für Neubauten bezweckt sei, im § 114 e heiße es nun:

Der Boden für Schweineställe muß wasserdicht und so angelegt werden, daß die Flüssigkeiten leicht abfließen können. Der Stall muß hell und luftig sein.

Man habe augenblicklich im Landgebiet einen Befehl an den Gemeindevorsteher bekommen, daß jetzt bestehende Schweineställe mit Cement dicht hergestellt werden sollen. Er möchte bitten, daß die Herren Senatscommissare hier das wiederholen, was in der Commission die Vertreter des Landgebiets veranlaßt habe, ihre Anträge zurückzuziehen, die darauf hingingen, daß die Bauordnung nicht auf bestehende Baulichkeiten Bezug hätte, sondern nur auf neu anzulegende anzuwenden sei.

Herr Senatscommissar Senator Dr. Plump: Im § 163 stehe ausdrücklich:

„Auf die Ausführung der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits genehmigten Bauwerke einschließlich Straßenanlagen finden die bisher geltenden Gesetze und ferner diejenigen Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, welche auf bereits vorhandene Bauwerke für anwendbar erklärt sind“.

also auf alle bestehenden Bauwerke finde dies Gesetz keine Anwendung, soweit es nicht ausdrücklich in den betreffenden Paragraphen besonders hervorgehoben, also gesagt sei:

„Dieser Paragraph findet auch auf die bestehenden Bauwerke Anwendung.“

Sonst finde dies Gesetz nur auf zu errichtende Bauwerke Anwendung. Er glaube, daß der Antragsteller sich dabei beruhigen könne. Ueber einen bestimmten Befehl des Landherrn können die Senatscommissare sich natürlich nicht erklären, da sie nicht wissen, worauf derselbe beruhe und welchen Inhalt er habe.

Herr Henke: Er könnte sich damit zufrieden geben, habe aber doch ein Bedenken dabei. Wenn z. B. Landleute, die ein kleines Hänschen bewohnen, sich einen Stall anbauen wollen, wie es seit vielleicht hundert Jahren geschehen sei,

so entstehe die Frage, ob sie dann auch einen Stall bauen müssen wie hier vorgeschrieben sei, mit Cementirung u. s. w. Er habe von mehreren kleinen Landleuten gerade in diesen Tagen die Befürchtung mit Angst aussprechen hören: Was sollen wir denn auf dem Lande noch machen, denn die Häuser gehören uns nicht und wir wissen nicht, wie lange wir da wohnen und wenn wir solche theure Anlagen gemacht haben, können wir nachher davon gehen. Er möchte deshalb, daß die Bestimmungen auf dem Lande mit Milde gehandhabt werden.

Herr Senatscommissar Senator Dr. Herm. Gröning: Daß das Gesetz human gehandhabt werde, seien die Herren ja gewohnt und sei auch für die Folge zu erwarten. Der von Herrn Huchting beregte § 114 sage unter e:

„Der Boden für Schweineställe muß wasserdicht und so angelegt werden, daß die Flüssigkeiten leicht abfließen können.“

Die Worte „muß so angelegt werden“, beziehen sich also nur auf neu zu erbauende Ställe. Was die Absicht des Landherrn angehe, so finde derselbe diese Vorschriften, — dies möchte er Herrn Henke gegenüber noch geltend machen, — ganz in der Ordnung, zumal schon jetzt danach verfahren werde. Sie seien durch das öffentliche Interesse geboten.

Herr Huchting: Er sei dem Herrn Senatscommissar dankbar für seine Wiederholung des in der Commission Gesagten und für die Hinweisung auf den Paragraphen. Er sei zu seiner Anfrage dadurch veranlaßt, daß gerade jetzt, wo eine neue Bauordnung berathen worden, in der Gemeinde Oberneuland vorgeschrieben werde, daß bestehende Schweineställe wasserdicht hergestellt werden sollen. Das sei ein Eingreifen hauptsächlich für unsere arbeitende Classe, welches sehr weit gehe. (Sehr richtig!) Solche Leute haben eine Miethwohnung, bauen sich einen Schweinestall, und jetzt sollen sie einen Cementboden hineinlegen. Wenn der Vermiether kündigte, nahmen sie bis jetzt ihre Einrichtung ab und stellten sie bei der neuen Wohnung wieder auf. Der Cementboden müsse aber liegen bleiben. Die Mittel dieser Leute seien nicht derartig, daß sie durch eine Verordnung des Landherrn plötzlich angewiesen werden sollten, in so und so viel Zeit das einzurichten. Er nehme also Act von den Erklärungen des Herrn Senatscommissars.

Herr Senatscommissar Senator Plump: Er möchte wirklich empfehlen, eine einzelne Verfügung des Landherrn aus der Debatte zu lassen. Jeder der davon betroffen werde, habe das Recht, eine Beschwerde an den Senat zu richten und nach der Bestimmung der Verfassung dürfe diese Beschwerde nur in Abwesenheit des Landherrn im Plenum des Senats verhandelt werden. Damit sei dem Bürger ein Recht gegeben, welches in keinem anderen Staate der Welt existire. Dann möge sich das Weitere finden. Wenn die Beschwerdeführer kein Recht bekommen, so können sie dann immer noch weiter gehen. Hier gehöre die Sache nicht her.

Herr Henke: Er möchte dem Herrn Senatscommissar nur erwidern, daß es den Landleuten schwierig sein werde,

eine solche Proceedur durchzumachen, vom Landherrn an den Senat zu gehen u., lieber werde sich mancher bescheiden und die Anlage unterlassen.

Herr Präsident: Zum § 116, welcher an die Commission verwiesen, seien keine Anträge von dieser gestellt.

Herr Hillemann: Er habe beantragt, diesen Paragraphen an die Commission zu verweisen und gehofft, man würde Mittel und Wege finden, die es den auf dem Lande vereinzelt wohnenden Leuten gestattet, die Einrichtungen, welche Anlaß zu diesem Paragraphen gegeben haben, so zu machen, wie es ihnen bequem sei. Er sei zu der Commissions-sitzung eingeladen worden, die Commission hatte aber schon beschlossen, es so zu lassen und er habe nach den von ihm gemachten Erfahrungen keine Veranlassung, einen Antrag zu stellen. Es würde Nichts nützen, der Landherr würde doch verfügen; so soll es sein.

Zu § 117 beantragte die Commission, die Ablehnung des Antrages, 60 M. statt 80 M. zu sagen;

zu § 118, die Ablehnung des Antrages Stenographische Berichte Seite 319.

Die Commissions-Anträge wurden angenommen.

Herr Präsident: Zu § 164 stelle die Commission keinen Antrag.

Herr Dr. Adami: Die Commission habe dem Antrage zugestimmt, diesen ganzen Paragraphen auszusetzen bis zur zweiten Lesung.

Herr Präsident: Die erste Lesung sei damit beendigt.

Schluß der Sitzung 9 $\frac{1}{2}$  Uhr.